

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Andreas Bleck und der Fraktion der AfD

Ausrichtung der Deutschen Islam Konferenz in der 19. Legislaturperiode

Nach Auskunft der Bundesregierung führt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) derzeit einen „umfassenden Konsultationsprozess“ zur Neuausrichtung der Deutschen Islam Konferenz (DIK) durch, „in den ein breites Spektrum islamischer Organisationen und Initiativen der muslimischen Zivilgesellschaft“ einbezogen ist (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3489).

Nach Ansicht der Bundesregierung repräsentieren die Islamverbände, die in den letzten Legislaturperioden an der DIK teilgenommen haben, „den überwiegenden Teil der sich in Deutschland religiös organisierenden Muslime“ (ebd.). Nach der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ (MLD), die von der DIK selbst in Auftrag gegeben wurde, ist aber nur eine Minderheit der Muslime in Deutschland religiös organisiert und es fühlt sich auch nur eine Minderheit von den Islamverbänden vertreten (www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Vollversion.pdf?__blob=publicationFile).

Nach Ansicht der Fragesteller legitimiert das Eigeninteresse dieser Verbände sie nicht als Kooperationspartner des demokratischen Rechtsstaats. Eine Grundvoraussetzung der Kooperation ist aus ihrer Sicht die Rechts- und Verfassungstreue der Verbände, die nicht nur durch Verlautbarungen zugesichert sein darf, sondern sich glaubwürdig bewährt haben muss. Hier haben die Fragesteller Zweifel, denn zu den konsultierten Organisationen gehören unter anderem die DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion), der Zentralrat der Muslime (ZMD) und die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland (IGS). Der Darstellung der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass diese Organisationen in den letzten Haushaltsjahren zahlreiche Zuwendungen aus Bundesmitteln erhielten (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3489, Anlagen). Unter anderem erhielten sie Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, das nach Darstellung der Bundesregierung „zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form des Extremismus“ fördert (so formuliert z. B. auf Bundesdrucksache 19/2909).

1. Die „Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V.“ (IGS) erhielt aus diesem Programm Projektmittel, um Mitglieder der muslimischen Gemeinschaft für die „Gefahren des religiös begründeten Extremismus“ zu sensibilisieren“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3489, Anlagen).

Das IGS ist eng mit dem „Islamischen Zentrum Hamburg“ (IZH) verbunden, das als eines der wichtigsten Propagandazentren der Islamischen Republik Iran in Europa gilt. Nach Auskunft des Hamburger Verfassungsschutzes

strebt das IZH für den „Export der islamischen Revolution“ und beteiligt sich an den al-Quds-Märschen, die sich gegen das Existenzrecht Israels richten (Bundestagsdrucksache 18/13362).

2. Der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. erhielt aus dem Programm Mittel zur „Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen“. Unabhängig davon erhielt der ZMD Mittel für die „Professionalisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Moscheen“ (Bundestagsdrucksache 19/3489, Anlagen).

Ein bedeutendes Mitglied im ZMD ist die „Islamische Gemeinschaft Deutschlands“, die der Verfassungsschutz als deutschen Ableger der internationalen, islamistischen Muslimbruderschaft einstuft (www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorisumus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-2015-islamistische-organisationen/zuf-is-2015-legalistische-islamisten/muslimbruderschaft-mb-islamische-gemeinschaft-in-deutschland-igd).

3. Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) erhielt aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Zuwendungen für die „Stärkung der Jugendarbeit“ und die „Errichtung einer Präventionshotline für DITIB-Gemeinden im gesamten Bundesgebiet“. Die DITIB bzw. ihr angehörende Gemeinden erhielten ferner Mittel aus zahlreichen anderen Förderprogrammen. So erhielt z. B. die DITIB-Bildungs- und Begegnungsstätte Duisburg-Marxloh e. V. Fördermittel mit dem Zweck „ALMAN/Akzeptanz fördern – Loyalität stärken – Migration akzeptieren – Anerkennung zeigen – Neues annehmen: Faktenwissen über gelungene Integration vorurteilsbelasteten Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft vermitteln“ (Bundestagsdrucksache 19/3489, Anlagen).

Die DITIB fungiert als deutscher Arm der türkischen Religionsbehörde Diyanet und kooperiert mit dem türkischen Geheimdienst, z. B. bei der Ausspionierung von angeblichen Anhängern der Gülen-Bewegung und Regimekritikern in Deutschland (www.zeit.de/politik/deutschland/2017-04/spionage-tuerkei-deutschland-ditib-ermittlungsverfahren).

Gegenüber der „BILD“-Zeitung erklärte der Staatssekretär im BMI Dr. Markus Kerber am 14. Juli 2018: „Millionen von Muslimen in unserem Land, die ihre Meinung bislang noch nicht geäußert haben, sollten endlich ihre Meinung klar vertreten. Dazu müssen sie sich organisieren und sprechfähig werden. Wichtig ist: Sie müssen ihre Wünsche in ihrer deutschen Heimat äußern. Eine staatliche Einflussnahme von außen ist hier nicht mehr hinnehmbar – dafür gibt es enge Grenzen.“ In diesem Zusammenhang stellt der Innenstaatssekretär auch fest:

„Man kann lange über den Satz streiten, ob der Islam nach Deutschland gehört oder nicht. Minister Seehofer hat sich eindeutig festgelegt: der Islam gehört nicht dazu, die hier in Deutschland lebenden Muslime schon. Die Frage ist: Kann es einen deutschen Islam geben, der auf den rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen in Deutschland basiert? Und wenn es einen Islam geben soll, der zu Deutschland gehört, dann müssen die deutschen Muslime ihn als ‚deutschen Islam‘ definieren – und zwar auf dem Boden unserer Verfassung. Das wird die Aufgabe der nächsten Islamkonferenz sein“ (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/islamkonferenz/staatssekretaer-markus-kerber-islamkonferenz-wird-neu-56296634.bild.html).

Nach Auffassung der Fragesteller stehen die Aussagen des Innenstaatssekretärs für eine Richtungsbestimmung der Bundesregierung, aus der sich konkrete Schlussfolgerungen für die Islamkonferenz ableiten lassen. Nach ihrem Dafürhalten betrifft dies die (nicht akzeptable) Einflussnahme von außen wie die (immer noch mangelnde) Akzeptanz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich die Deutsche Islam Konferenz bereits 2009 auf folgende Schlussfolgerung geeinigt habe: „Das in Deutschland anwendbare Recht wird alleine durch die deutsche Rechtsordnung festgelegt. Bei sog. islamischen Normen (Scharia) ist zwischen Verhaltensregeln für die religiöse Betätigung in engeren Sinne und Vorschriften, die auf eine Regelung des gesellschaftlichen Miteinanders abzielen, zu unterscheiden“ (Bundestagsdrucksache 19/3489).

Hinsichtlich der o. g. Unterscheidung sehen die Fragesteller bisher ungelöste Probleme. So sind nach einer repräsentativen Emnid-Befragung türkischstämmiger Einwanderer im Rahmen einer Studie der Universität Münster aus dem Jahr 2016 islamisch-fundamentalistische Einstellungen unter Einwanderern aus der Türkei weit verbreitet. Der Aussage „Muslime sollten die Rückkehr zu einer Gesellschaftsordnung wie zu Zeiten des Propheten Muhammads anstreben“ stimmen 32 Prozent der Befragten „stark“ oder „eher“ zu. Ein Drittel der türkischen Migranten zieht unserer Demokratie demnach eine archaisch-islamische Gesellschaftsordnung vor. Der Aussage „Die Befolgung der Gebote meiner Religion ist für mich wichtiger als die Gesetze des Staates, in dem ich lebe“ stimmen sogar 47 Prozent der Befragten zu. Jeder Zweite bejaht „stark“ oder „eher“ die Einstellung. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam bereits 2013 eine Studie des Wissenschaftszentrums Berlin (www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2016/06_2016/studie_integration_und_religion_aus_sicht_t_rkeist_mmiger.pdf, www.wzb.eu/de/pressemitteilung/islamischer-religioeser-fundamentalismus-ist-weit-verbreitet).

Gebote der Religion können im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Normen und zu elementaren Menschenrechten stehen. Ein Beispiel ist die Todesstrafe bzw. ihre Androhung für den Abfall vom Islam (Apostasie) bzw. die Konversion zum Beispiel zum Christentum. Sie stützt sich auf verschiedene Suren des Koran (u. a. 4,89) und den einschlägigen Hadith („Wer seine Religion wechselt, den tötet“) aus der Sammlung des Al-Buchari (gest. 870), die im sunnitischen wie im schiitischen Islam höchste Autorität genießt. Die vier islamischen Rechtsschulen (Hanafiya, Malikiya, Schafiya, Hanbaliya) stimmen in dieser Forderung überein. In einer Reihe von islamischen Ländern ist Apostasie mit der Todesstrafe belegt (Religionsfreiheit und Apostasie im Islam Ausarbeitung WD 1 - 076/06-I, S. 16 ff.).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie begründet sich die Teilnahme der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten islamischen Verbände an der Deutschen Islam Konferenz?
2. Wie begründet sich die Förderung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten islamischen Verbände aus Mitteln des Bundes, die dem zivilgesellschaftlichem Engagement für „Demokratie und gegen jede Form von Extremismus“ dienen sollen?
3. Werden diese Verbände auch im Jahr 2018 bzw. darüber hinaus Förderungen seitens der Bundesregierung erhalten, und falls ja, zu welchen Zwecken?
4. Welche Auswirkungen haben die jüngsten Entwicklungen in der Türkei seit dem vorgeblichen Putschversuch 2016 auf die Förderung der DITIB?
5. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass nach den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Studien etwa die Hälfte der türkischstämmigen Einwanderer die Befolgung der Gebote des Islam für wichtiger hält als die staatlichen Gesetze?

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um das im Zwischenresümee der DIK 2009 festgehaltene Ziel einer „vollständigen Beachtung der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes“ seitens der Muslime zu evaluieren?
7. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die muslimischen Teilnehmer der Islamkonferenz über die Unterzeichnung dieses Zwischenresümeees hinaus zu verpflichten, sich in ihren Gemeinden für die vollständige Beachtung der Rechts- und Verfassungsordnung einzusetzen?
8. Erkennt die Bundesregierung an, dass es bestimmte, der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung widersprechende, islamische Gebote gibt (z. B. die Todesstrafe für Apostasie und Konversion), die nicht als Interpretationen fundamentalistischer Kreise anzusehen sind, sondern als Konsens der islamischen Konfessionen und Rechtsschulen?
9. Wenn es die Aufgabe der neuen DIK ist, einen „deutschen“ Islam zu definieren, werden die neuen Mitglieder einschließlich der Verbände vorab verpflichtet, sich öffentlich von islamischen Geboten, die unserem Grundgesetz widersprechen, wie der Todesstrafe für Konvertiten, loszusagen?

Wenn ja, wie verbindlich und öffentlich sind diese Erklärungen?

Wenn nein, wie möchte die Bundesregierung mit muslimischen Verbänden und Einzelpersonen, die sich nicht von islamischen Geboten lossagen, die unserem Grundgesetz widersprechen, einen „deutschen“ Islam definieren?

Berlin, den 8. August 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion